

12.10.2017

Kleine Anfrage 396

des Abgeordneten Thomas Kutschaty SPD

Einsatzmöglichkeiten von Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf

Mit Erlass vom 9. Dezember 2016 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit des Seiteneinstiegs in den Schulbetrieb geregelt. Demnach gibt es „zur Deckung des aktuellen Bedarfs und zur Vermeidung von Unterrichtsausfall an Grundschulen und im Rahmen der schulübergreifenden Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern“ die Möglichkeit, Personen ohne Lehramtsbefähigung einzustellen („Seiteneinsteiger“).

Unter anderem heißt es in dem Erlass auch:

- „Damit ist in der Regel kein Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen verbunden.“
- „... in einem der ausgeschriebenen Fächer nachgewiesen wird oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.“
- „Die Pädagogische Einführung endet bei Nachweis der regelmäßigen Teilnahme mit einer Unterrichtserlaubnis für das jeweilige Unterrichtsfach.“

Vor Ort gibt es unterschiedliche Lesarten, ob nach dem Erlass die Seiteneinsteiger nur für das eine jeweilige Fach als Lehrkraft eingesetzt werden können oder auch darüber hinaus.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Dürfen die sogenannten „Seiteneinsteiger“ ohne Lehramtsbefähigung auch als Klassenlehrer und/ oder fachfremd eingesetzt werden?

Thomas Kutschaty

Datum des Originals: 11.10.2017/Ausgegeben: 13.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de